

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Soziale Arbeit, M.A.  
Hochschule: Hochschule Mannheim  
Standort: Mannheim  
Datum: 27.06.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1. Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen des Qualitätsmanagements eine systematische und regelmäßige Erhebung des Workloads auf Lehrveranstaltungs- oder Modulebene erfolgt und - wenn erforderlich - entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. (§ 12 Abs. 5 Satz 3 iVm § 14 StAkkrVO)

2. Die Hochschule muss Absolventen in geeigneter Form in die kontinuierliche Beobachtung und Nachjustierung des Studiengangs einbeziehen. Dazu ist ein geeigneter Prozess zu implementieren. (§ 14 StAkkrVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in zwei Punkten Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Begründung von Auflage 1: Im Akkreditierungsbericht wird auf Seite 62 darüber informiert, dass die Lehrveranstaltungsevaluationen jedes Semester stattfinden, die Studiengangsevaluation fände üblicherweise einmal jährlich im jeweiligen Wintersemester statt. Die Studiengangsevaluation richte sich an alle Studierenden nach dem Grundstudium und enthalte eine Frage zum Umfang des Workloads. Auf Seite 64 wird zudem die Aussage getroffen, es sei wünschenswert, die Workload-Erhebung anstelle in der Studiengangs- in den Lehrveranstaltungsevaluationen vorzunehmen, um ein präziseres Bild zu erhalten. Der Akkreditierungsrat hebt hervor, dass es gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 5 Ziffer 3 StAkkrVO erforderlich ist, „dass das Studiengangskonzept unter Beachtung der formalen Anforderungen in § 7 und § 8 Arbeitsaufwand und Prüfungsbelastung plausibel festlegt und dass diese Festlegungen insbesondere durch regelmäßige Workload-Erhebungen kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.“ Dies erfordert nach Auffassung des Akkreditierungsrats notwendigerweise, dass die studentische Arbeitsbelastung in einem angemessenen Turnus (auch) lehrveranstaltungsbezogen oder modulbezogen evaluiert wird. Die Etablierung eines entsprechenden Prozesses ist im Rahmen der Aufgabenerfüllung nachzuweisen.

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule dargelegt, dass laut für das Wintersemester 2023/2024 geltendem Evaluationsplan auch die regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungsevaluationen eine Frage zum Workload enthalten werden. Der Akkreditierungsrat begrüßt dies. Da eine verbindliche Regelung dazu, z. B. in der Evaluationsordnung, jedoch noch nicht nachgewiesen ist, spricht der Akkreditierungsrat die Auflage wie vorgesehen aus.

Begründung von Auflage 2: Siehe Akkreditierungsbericht S. 64. Dort wird konstatiert, dass eine gezielte Verbesserung des Qualitätsmanagements durch Absolventenstudien erbracht werden könnte. Im Masterstudiengang seien die möglichen Berufsbilder deutlich heterogener als im Bachelorstudiengang, weshalb sich hier eine Absolventenbefragung empfehle. Das Gutachtergremium begrüßt daher die Planung im Studiengang, zeitnah eine Absolventenbefragung durchzuführen. Der Akkreditierungsrat teilt diese Einschätzung, sieht allerdings das Erfordernis einer Auflage. § 14 StAkkrVO verlangt ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs unter Einbeziehung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen. Laut Aussagen im Akkreditierungsbericht und laut Evaluationsatzung der Hochschule ist eine Absolventenbefragung allerdings bislang nicht vorgesehen. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung ist dazu ein geeigneter Prozess zu implementieren und nachzuweisen.

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule dargelegt, dass die Fakultät im Sommersemester 2023 ein Konzept für eine Absolventenbefragung entwickle. Methodisch sei eine Vollerhebung der jeweiligen Absolventenkohorten durch eine teilstandardisierte und datenschutzkonforme Online-Befragung vorgesehen. Eine erste Absolventenbefragung werde im Wintersemester 24/25 durchgeführt. Der Akkreditierungsrat begrüßt diese Ankündigung. Da eine verbindliche Regelung dazu, z. B. in der Evaluationsordnung, jedoch noch nicht nachgewiesen ist, spricht der Akkreditierungsrat die Auflage wie vorgesehen aus.

Der Akkreditierungsrat hatte zunächst folgende weitere Auflage avisiert: "Eine Anrechnung bzw. Anerkennung muss zu jedem Zeitpunkt im Studium erfolgen können. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 35 Hochschulgesetz Baden-Württemberg)"

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule jedoch den Entwurf einer geänderten Regelung in der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung eingereicht, wonach Anrechnungs- und

Anerkennungsanträge jederzeit gestellt werden können. Damit ist das Monitum behoben.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

1. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass der besondere Teil der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.
2. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde. Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

